

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Direktion für Arbeit  
Ressort Rechtsvollzug  
Zu Hd. Herrn Claude-Alain Vuissoz  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zürich, 7. Januar 2011 HSC

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Nach der Annahme der – von uns bekämpften - 4. AVIG-Revision in der Volksabstimmung vom 26.9.2010 ist eine Anpassung der bisherigen Verordnung erforderlich. Zu den Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

### *Art. 6 Besondere Wartezeiten*

Die in der 4. AVIG-Revision beschlossene Verlängerung der besonderen Wartezeiten erleichtert die Integration der von den Änderungen betroffenen Versichertengruppen grundsätzlich nicht. Umso stärker begrüssen wir die Art. 6 Abs. 1ter vorgesehene Möglichkeit, dass beitragsbefreite Versicherte **bei erhöhter Arbeitslosigkeit** (Art. 64a Abs. 1 b) **während der Wartezeit** an einem **Berufspraktikum** teilnehmen können. Dies dient dem Ziel, Betroffene möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Allerdings darf der Schwellenwert für „erhöhte Arbeitslosigkeit“ nicht zu hoch angesetzt werden, da sonst die Problemgruppen nicht bzw. erst viel zu spät erfasst werden können.

- Die in den Unterlagen erwähnte **Quote von 3,3 % ist zu hoch angesetzt**. Sie muss allein schon aufgrund der zu erwartenden Revision der Datengrundlage, die im Gegensatz zur heutigen Berechnungsweise der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung besser Rechnung tragen wird, tiefer festgelegt werden, konkret **höchstens bei 2,5 %**.

Da Plätze für Berufspraktika aus praktischen Gründen nicht beliebig schnell angeboten werden können, gilt es auch eine Regelung zu finden, die Schwankungen der Arbeitslosenquote um die erwähnte Quote herum Rechnung trägt.

*Art. 12a Beitragszeit in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen*

Die derzeitige Regelung, wonach die Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt wird, erachten wir nicht mehr als genügend. Sie muss für diese Berufe – die sich vorwiegend in künstlerischen Bereichen (Musik, Tanz, Theater, Film etc.) finden - den erhöhten Anforderungen an die Beitragsdauer angepasst werden.

- Wir unterstützen die Forderung der Berufsorganisationen im künstlerischen Bereich, dass die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit **für die ersten 90 Kalendertage** eines befristeten Arbeitsverhältnisses **verdoppelt** werden soll.

*Art. 40 Mindestgrenze des versicherten Verdienstes*

Die vorgeschlagene **Erhöhung der Mindestgrenze von 500 auf 800 Franken lehnen wir ab**. Von der Erhöhung dürften vor allem Zweitverdienende mit Betreuungspflichten und kleineren Erwerbspensen – konkret vor allem Frauen - betroffen sein. Mit der Heraufsetzung würden diese Personen auch von der Teilnahme an den *arbeitsmarktlichen Massnahmen* (AMM) ausgeschlossen. Weiter könnten von der höheren Mindestgrenze Personen betroffen sein, die einen Zwischenverdienst erzielten, der gemäss 4. AVIG-Revision bekanntlich in der nächsten Rahmenfrist nicht mehr angerechnet wird.

- **Die Erhöhung der Mindestgrenze ist arbeitsmarktpolitisch verfehlt. Wir fordern, die bisherige Limite von 500 Franken beizubehalten** Die Erhöhung führte ganz klar auch zu einer Verlagerung von Kosten in die Sozialhilfe.

*Art. 41 Pauschalansätze*

Die hier genannten Ansätze müssen an die seit der letzten Revision aufgelaufene Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst werden.

*Art. 45 Abs. 5 (Sanktionen)*

„Querulatorisches Verhalten“ kann bereits im Rahmen des Spielraums bei den Einstelltagen gemäss Art. 45 Abs. 3 berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Sanktionen in früheren Rahmenfristen erforderte einen bürokratischen Mehraufwand, müsste doch „Fehlverhalten“ u.U. über Kassenwechsel hinweg verfolgt werden. Der in der Unterlage erwähnte Bundesgerichtsentscheid bezieht sich zudem auf einen einzelnen, in Art. 30 AVIG genannten Sachverhalt (Kursabbruch bzw. Nichtbefolgen von Weisungen des RAV bei arbeitsmarktlichen Mass-

nahmen Art. 30 Abs 1/d) und kann nicht unbesehen auch z.B. auf den Tatbestand gem. Art. 30 Abs. 1 lit a (Selbstkündigung einer zumutbaren Stelle) ausgeweitet werden.

- **Wir lehnen diese Verschärfung ab.** Die Einzelfallbeurteilung muss gewahrt bleiben und darf keinen Niederschlag in der generell-abstrakten Regelung finden.

*Art. 81b Mindesttaggeld*

Das Mindesttaggeld muss an die seit der letzten Revision aufgelaufene Lohn- und Teuerungs-entwicklung angepasst werden

*Art. 82 Teilnahme von ausgesteuerten Personen an AMM (Arbeitsmarktlichen Massnahmen)*

Den vorgeschlagenen Ausschluss erachten wir als in höchstem Masse kontraproduktiv. Nachdem es unbestritten schwerer fällt, Personen mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wird dieser Sachverhalt noch zementiert.

- **Wir beantragen, auf diese Bestimmung zu verzichten.**

*Art. 97b Motivationssemester*

Der hier vorgesehene Betrag von (durchschnittlich) 400 Franken pro Monat ist gegenüber der bisherigen Regelung um 50 Franken reduziert worden. Wir erachten es als wenig sinnvoll, die Anreizwirkung dieses Instrumentes weiter zu reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik